

RS Vwgh 1992/10/22 92/16/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/04 Zolltarifgesetz Präferenzzollgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BAO §167 Abs2;

BAO §177;

ZTG 1988 §1 Abs1;

ZTG 1988 Zolltarif;

Rechtssatz

Die Beurteilung, welche Warennummer des Zolltarifs den Waren zuzuordnen ist, obliegt dem Zollamt. Wenn dieses auf Grund der warenkundlichen Ausbildung und Kenntnisse der Zollorgane sich ein klares Urteil über die Sachlage bilden kann, dann besteht für das Zollamt jedenfalls keine Verpflichtung, einen Sachverständigen beizuziehen.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Sachverständiger Entfall der Beziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160040.X04

Im RIS seit

22.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>